



HESSISCHER LANDTAG

31. 08. 2010

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes

A. Problem

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Die retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung hat ergeben, dass sich das Gesetz in der Praxis insgesamt bewährt hat. Es ist in einigen wenigen Teilen anzupassen, ohne die bisherige Struktur der Beamtenausbildung für die Steuerverwaltung, Justiz, Polizei, allgemeine Verwaltung, Deutsche Rentenversicherung und das Archivwesen grundlegend zu verändern.

B. Lösung

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz wird mit einigen Änderungen in seiner Geltungsdauer um fünf Jahre verlängert.

C. Befristung

Die Befristung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes soll bis zum 31. Dezember 2015 verlängert werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Für das Land
Keine.
2. Für die Gemeinden und Landkreise
Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen.

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes**

Vom

Artikel 1

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Angabe zu § 22a folgende Fassung:
"§ 22a Hochschulgrade"
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte "Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda und die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden" durch die Worte "Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda und die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung (Verwaltungsfachhochschulen)" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte "Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda" durch die Worte "Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte "Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden" durch die Worte "Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung" und das Wort "Landesversicherungsanstalt" durch die Worte "Deutschen Rentenversicherung" ersetzt.
 - d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
"(5) Während der Fachstudien nach § 22 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes werden die Anwärter des gehobenen Archivdienstes von der Archivschule in Marburg ausgebildet. Sie trägt insoweit die Bezeichnung Archivschule in Marburg - Fachhochschule für Archivwesen -. Bei der Ausbildung des gehobenen Dienstes hat die Archivschule die Aufgaben einer Verwaltungsfachhochschule nach § 2. § 15 ist sinngemäß anzuwenden. Der Minister für Wissenschaft und Kunst trifft die für die Ausbildung erforderlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Eigenart dieser Fachrichtung. Er bestimmt insbesondere, welche Gremien für Beschlüsse über Studienordnungen zuständig sind. Die Zusammensetzung dieser Gremien muss der Zusammensetzung eines Fachbereichsrats nach § 18 entsprechen. Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 4 Abs. 3 gelten entsprechend."
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Sie nehmen zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages anwendungsbezogene Forschungsaufgaben wahr."
 - b) In Abs. 4 werden nach dem Wort "Fortbildungsveranstaltungen" die Wörter "und weiterbildende Studiengänge, insbesondere Masterstudiengänge," eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte "Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda" durch die Worte "Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte "Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden" durch die Worte "Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung" ersetzt.

5. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 5" durch die Angabe "Abs. 3" ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nr. 8 wird als Nr. 9 angefügt:

"9. Beschluss über einen Beitrag des Senats zum Haushaltsvoranschlag der Verwaltungsfachhochschule."
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Nr. 9 gilt nur für die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung."
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 5 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden Nr. 5 und 6.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "bis 6" wird durch die Angabe "und 5" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 werden von der Studierendenvertretung bestimmt."
8. § 12 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Stellungnahme über den mit dem Ministerium abzuschließenden Kontrakt sowie über die Zuweisung von Personalstellen der Hochschule an die Fachbereiche und den Rektor,"
9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte "Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda" durch die Worte "Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda" und die Worte "Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden" durch die Worte "Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung" ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "des Fachbereichs Verwaltung" gestrichen.
10. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe "Abs. 5" durch die Angabe "Abs. 4" ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

"Nr. 4 gilt nur für die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda."
11. In § 18 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte "im Fachbereich" gestrichen.
12. In § 19 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe "Abs. 5" durch die Angabe "Abs. 4" ersetzt.
13. § 22a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Diplomgrad" durch das Wort "Hochschulgrade" ersetzt.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Verwaltungsfachhochschulen und die Fachhochschule nach § 1 Abs. 5 verleihen an ihre Studierenden aufgrund der Laufbahnprüfung in den Diplomstudiengängen einen Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule (FH)", in den Bachelorstudiengängen einen Bachelorgrad und in den Masterstudiengängen einen Mastergrad. Frauen können den Diplomgrad in der weiblichen Form führen; er wird ihnen in dieser Form verliehen, sofern sie nicht die Verleihung in der männlichen Form beantragen. Die Verleihung in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Nähere regeln die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen."

c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter "einhundertfünfzig Deutsche Mark" durch die Wörter "200 Euro" ersetzt.

14. In § 4 Abs. 2 Satz 1 und 4, § 13 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 werden die Worte "Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden" jeweils durch die Worte "Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung" und in § 4 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 werden die Worte "Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda" jeweils durch die Worte "Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda" ersetzt.

15. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte "Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden" durch die Worte "Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung" und die Worte "Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda" durch die Worte "Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda" ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte "und des Fachhochschulgesetzes" gestrichen.

16. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "2010" durch "2015" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2010 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz über die Fachhochschulausbildung für Verwaltung und Rechtspflege (Verwaltungsfachhochschulgesetz - VerwFHG) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Es hat sich insgesamt bewährt und soll mit nur relativ wenigen Ausnahmen unverändert erneut in Kraft gesetzt werden. Dabei soll die bisherige Struktur der Beamtenausbildung für die Steuerverwaltung, Justiz, Polizei, allgemeine Verwaltung, Deutsche Rentenversicherung und das Archivwesen an einer verwaltungsinternen Hochschule beibehalten werden. Die wissenschaftlich fundierte und gleichzeitig praxisorientierte Ausbildung vermittelt den Studierenden die zur Erfüllung der Aufgaben in ihren Laufbahnen erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse und führt zur unmittelbaren Berufsbefähigung. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Besonderheiten, die der Ausrichtung der Studiengänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst immanent sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1:

Aufgrund der Änderung in § 22a ist das Inhaltverzeichnis entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 2:

Die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden soll umbenannt werden, da der Zusatz "in Wiesbaden" der dezentralen Organisation mit mehreren Abteilungen nicht gerecht wird und zu Irritationen geführt hat. Die Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda soll umbenannt werden, da diese Formulierung zum einen dem neuen Namen der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden als auch den Umbenennungen anderer Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Durch die Einfügung des Klammerzusatzes (Verwaltungsfachhochschulen) wird klargestellt, dass in den weiteren Vorschriften immer beide Hochschulen umfasst sind.

In Abs. 3 wird die Umbenennung der Landesversicherungsanstalt redaktionell geändert.

Die Änderung in Abs. 5 basiert darauf, dass die Bibliotheksschule in Frankfurt am Main im Jahr 2003 aufgelöst und die Ausbildung von Bibliothekarinnen und Bibliothekaren des gehobenen Dienstes in einer Verwaltungsfachhochschule aufgegeben wurde. Der bibliothekarische Nachwuchs für den gehobenen Dienst wird nunmehr unter den Absolventinnen und Absolventen bibliothekarischer Studiengänge bzw. Studienrichtungen der Fachhochschulen (z.B. Schwerpunkt Bibliothek des Studiengangs Informations- und Wissensmanagement der Hochschule Darmstadt) rekrutiert.

Zu Nr. 3:

Den Verwaltungsfachhochschulen soll ermöglicht werden, anwendungsbezogen und durch den Ausbildungsauftrag bestimmte Forschungsaufgaben wahrzunehmen. Nicht zuletzt durch die Einführung der Diplomarbeit hat sich die Notwendigkeit ergeben, sich vertiefter mit wissenschaftlichen Fragestellungen zu befassen. Die Verwaltungsfachhochschulen haben den Anspruch und den Auftrag zu gewährleisten, dass die Ausbildung im Verhältnis zu anderen Hochschulen gleichwertig ist. Die Forschung ist für Lehrende und Lernende ein konstitutives Element der Hochschulbildung, die wissenschaftliche Befähigung ist Einstellungsvoraussetzung für die Professorinnen und Professoren seit der Gründung der Verwaltungsfachhochschulen. Auch im Akkreditierungsverfahren werden wissenschaftliche Publikationen und Forschungsprojekte der Lehrenden thematisiert.

Die Änderung in Abs. 4 stellt die Rechtsgrundlage für Masterstudiengänge sicher. Der als weiterbildender Studiengang akkreditierte "Master of Public Management" an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden wurde als Fortbildungsveranstaltung im Sinne der bisherigen Regelung genehmigt. Es ist im Zuge der Verwaltungsmodernisierung und Personalentwicklung wichtig, den Absolventinnen und Absolventen des grundständigen Studienganges eine intensive Weiterbildungsmöglichkeit zu bieten, die sogar noch berufs-

begleitend wahrgenommen werden kann und mobilitätsfördernd allgemein anerkannt ist.

Zu Nr. 4:
Redaktionelle Anpassung zur Umbenennung.

Zu Nr. 5:
Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 6:
Bei den Aufgaben des Senats (§ 10) soll für die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung eine Beschlusskompetenz über den Beitrag zum Haushaltsvoranschlag anstelle der Fachbereichsräte verankert werden, um die Zusammenarbeit der Fachbereiche und den flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten. Dies ergibt sich aus der in den vergangenen Jahren erfolgten stärkeren Kooperation der beiden Fachbereiche. Nach der Verwaltungsstrukturreform wurden die jeweiligen Abteilungsverwaltungen zusammengeführt. Auch die Sachmittel beider Fachbereiche sind in einem Budget zusammengefasst.

Mit der Aufhebung des Abs. 3 soll die gemeinsame Beschlussfassung der Senate entfallen. In der dreißigjährigen Existenz der beiden Verwaltungsfachhochschulen haben sie sich unterschiedlich entwickelt und die Berührungspunkte erschöpfen sich in einer gemeinsamen Rechtsgrundlage.

Zu Nr. 7:
Bei der Zusammensetzung des Senats (§ 11) soll der Vertreter der Lehrbeauftragten gestrichen werden. Es haben sich in der Vergangenheit Schwierigkeiten ergeben, Interessierte zu gewinnen und durch die Arbeitsverdichtung der nebenamtlichen Lehrkräfte wird sich das auch nicht verbessern.

Die Änderung in Abs. 2 führt dazu, dass die Vertreter der Studierenden wie beim Fachbereichsrat von der Studierendenvertretung bestimmt werden. Die bisherige unmittelbare Wahl hat sich wegen der dezentralen Abteilungsstruktur nicht bewährt.

Zu Nr. 8:
Wegen der Änderungen im Bereich des Rechnungswesens sind die diesbezüglichen Aufgaben des Kuratoriums anzupassen. Hierzu ist die Formulierung in der Nr. 2 entsprechend zu ändern.

Zu Nr. 9:
Redaktionelle Anpassung des Abs. 2 zur Umbenennung.

Auch der Fachbereich Polizei ist inzwischen dezentral organisiert, sodass die Beschränkung des notwendigen Inhalts einer Geschäftsordnung auf den Fachbereich Verwaltung entfallen kann.

Zu Nr. 10:
Redaktionelle Anpassung des Klammerverweises und Folgeänderung zur Änderung in § 10 Abs. 2, wonach der Senat der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung die Beschlusskompetenz für die Budgetplanung erhalten soll, während sich die bisherige Regelung (Zuständigkeit der Fachbereichsräte, § 17 Abs. 2) für die Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda bewährt hat. Sie wird der dortigen Situation mit der Ausbildung der Anwärter des gehobenen Dienstes für das Justiz- und das Finanzressort in zwei getrennten Fachbereichen gerecht.

Zu Nr. 11:
Aufgrund der fachbereichsübergreifenden Tätigkeit des nicht in der Lehre tätigen Personals der Verwaltungsfachhochschule ergibt die bisherige Fassung dieser Vorschrift keinen Sinn mehr.

Zu Nr. 12:
Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 13:
Mit der Änderung des § 22a wird die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen ermöglicht. Gleichzeitig können jedoch wie bisher auch Dip-

lomstudiengänge - wie an der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda vorgesehen - angeboten werden.

Die Änderung der Gebühren in Abs. 5 entspricht der Entwicklung des Einkommens seit der Einführung der Nachdiplomierung.

Zu Nr. 14:
Redaktionelle Anpassung zur Umbenennung.

Zu Nr. 15:
Redaktionelle Anpassung zur Umbenennung. Die Änderung in § 29 Abs. 2 ist erforderlich, weil das Fachhochschulgesetz in das Hessische Hochschulgesetz integriert worden ist.

Zu Nr. 16:
Die Änderung in § 30 betrifft die Befristung auf fünf Jahre.

Wiesbaden, 31. August 2010

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch